

Friedhofssatzung der Stadt Reinheim

Stand: 11.07.2020

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757) i. V. mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinheim am 24.11.2009 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für nachstehend genannte Friedhöfe der Stadt Reinheim:
 - Friedhof Reinheim
 - Friedhof Ueberau
 - Friedhof Spachbrücken
 - Friedhof Georgenhausen/Zeilhard-alt
 - Friedhof Georgenhausen/Zeilhard-neu mit Friedpark
- (2) Für den Friedhof Georgenhausen/Zeilhard-neu mit Friedpark sind in der Satzung teilweise auch gesonderte Richtlinien festgelegt.

§ 2 Verwaltung der Friedhöfe, Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber in Andenken an die Verstorbenen.
- (3) Gestattet ist die Bestattung aller Personen die bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Stadt Reinheim waren oder ein Recht auf Benutzung einer bestimmten Grabstätte auf dem jeweiligen Friedhof hatten. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind jeweils während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag am Friedhofseingang bekannt gegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Alle Besucher haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren sollen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge die der Grabräumung dienen.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungs- oder Gedenkfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) den Konsum von Alkohol, das Rauchen und Lärmen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens eine Woche vor dem Termin bei dieser anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, insbesondere bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Friedhofssatzung sowie bei Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht als unzuverlässig anzusehen sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen zu untersagen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des jeweiligen Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten in begründeten Fällen zulassen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Bei der gewerblichen Tätigkeit anfallender Unrat und Abfälle sind von den Gewerbetreibenden mitzunehmen und dürfen nicht über die Abfallbehältnisse der Friedhöfe entsorgt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungsvorschriften

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) Bestattungen finden nur werktags von Montag bis Freitag während der Dienstzeit der Friedhofsverwaltung statt. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel innerhalb von 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 7 Särge

Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattung und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren oder schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.

§ 8 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Tiefengräbern mindestens 1,70 m bis zur Oberkante des unteren Sarges. Die Grabtiefe von der Erdoberfläche bis zur Oberkante einer Urne beträgt mindestens 0,50 m.

(3) Die Nutzungsberechtigten haben bereits vorhandenes Grabzubehör vor Ausheben des Grabes, zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten. Dies gilt auch, sofern aus Arbeitssicherheitsgründen das Grabzubehör, Grabmale oder Fundamente von Nachbargräbern zeitweise zu entfernen sind.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Reinheim im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätten die verfügungsberechtigten Angehörigen des/der Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (5) Umbettungen von Leichen können erst nach Vorliegen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt, durchgeführt werden.
- (6) Den Ersatz von eventuellen Schäden anlässlich einer durchgeführten Umbettung, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Kühlzellen und Trauerfeiern

§ 11 Benutzung der Kühlzellen

- (1) Die Kühlzelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Anwesenheit von Friedhofspersonal oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge von an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Kühlzellen aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 12 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen sind gegebenenfalls mit den die Trauerfeier leitenden Personen (Geistliche, Trauerredner, Angehörige) abzusprechen.

V. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätte

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Reinheim, an ihnen können Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Muslimgrabstätten (Grabstätten in einem nach Mekka ausgerichteten Grabfeld auf dem Friedhof Georgenhausen/Zeilhard neu)
 - d) Wiesengrabstätten (auf dem Friedhof Georgenhausen/Zeilhard-neu)

- e) Urnengrabstätten
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Baumgrabstätten im Friedpark des Friedhofes Georgenhausen/Zeilhard-neu
 - d) Anonyme Grabstätten für Urnen
 - e) Grabstätten für Erdbestattung (maximal 2 Urnen je Grabstelle)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) des/der zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

A) Allgemein (Friedhöfe Reinheim, Ueberau, Spachbrücken und Georgenhausen/Zeilhard-alt)

- 1) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit den Maßen:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,50 m
- 2) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mit den Maßen:
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,50 m.

B) Friedhof Georgenhausen-Zeilhard-neu

- 3) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit den Maßen:
Länge 1,75 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m,
- 4) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mit den Maßen:
Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Abstand 0,30 m.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabstätten hat nach Ablauf der Ruhezeiten binnen 3 Monaten durch die Nutzungsberechtigten zu erfolgen.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Auf dem Friedhof Georgenhausen/Zeilhard neu werden die zweistelligen Grabstätten ausschließlich als Tiefengräber angelegt. Die Belegung von Wahlgräbern beginnt jeweils mit den tiefer liegenden Gräbern.

(4) In einem einstelligen Wahlgrab können 2 Leichen bestattet werden, in einem zweistelligen Wahlgrab bis zu 4 Leichen.

(5) Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

A) Allgemein (Friedhöfe Reinheim, Ueberau, Spachbrücken und Georgenhausen/Zeilhard-alt)

Länge 2,50 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,30 m.

B) Friedhof Georgenhausen/Zeilhard-neu

- 1) Einstellige Wahlgräber: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Abstand 0,30 m,
- 2) Zweistellige Wahlgräber: Länge 2,50 m, Breite 2,60 m, Abstand 0,30 m.

(6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der zu bestattenden Leiche wiedererworben ist.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige

Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder

- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die jeweils älteste Person Nutzungsberechtigter.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(13) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht. Nach Rückgabe ist die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu räumen.

(14) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Muslimgrabstätten

(1) Ausschließlich auf dem neuen Friedhof in Georgenhausen/Zeilhard-neu befindet sich ein Feld mit nach Mekka ausgerichteten Gräbern. Die Bestattung erfolgt in Reihengrabstätten nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung.

(2) Für dieses Grabfeld gelten die Gestaltungsvorschriften entsprechend dieser Satzung.

§ 17 Wiesengrabstätten

(1) Ausschließlich auf dem Friedhof in Georgenhausen/Zeilhard-neu befinden sich Wiesengrabstätten. Die Bestattung erfolgt in Reihengrabstätten nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung.

(2) Die Maße der Wiesengrabstätten betragen: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Abstand 0,30 m,

(3) Die Wiesengrabstätten sind mit einer Grabplatte nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung am Kopfende zu versehen.

(4) Grabschmuck, Grabbepflanzung oder ähnliches ist auf den Wiesengrabstätten nicht gestattet.

§ 18 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Baumgrabstätten
- d) Anonyme Grabstätten für Urnen
- e) Grabstätten für Erdbestattungen (maximal 2 Urnen je Grabstelle)

(2) Die Urnenreihengrabstätten befinden sich in Urnenwänden, werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben. In einer Urnenreihengrabstätte können max. 2 Aschen bestattet werden.

(3) Die Urnenwahlgrabstätten auf den Friedhöfen Reinheim, Spachbrücken, Ueberau und Georgenhausen/Zeilhard-alt sind in Erdgrabfeldern eingerichtet und können mit maximal 4 Urnen belegt werden. Sie haben folgende Maße: Länge 0,90 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,50 m

Die Urnenwahlgrabstätten auf dem Friedhof Georgenhausen/Zeilhard-neu sind in Erdgrabfelder mit den Maßen 0,75 m x 0,75 m angelegt und können mit maximal 4 Urnen belegt werden

(4) Die Baumgrabstätten sind im Friedpark auf dem Friedhof Georgenhausen/Zeilhard-neu errichtet. In einer Baumgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Sollte ein Baum im Laufe der Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, sorgt die Friedhofsverwaltung für die entsprechende Ersatzbeschaffung.

Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch eine in der Nähe des Baumes befindliche Stele mit Namensschild, das durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben ist. Die Kennzeichnung der Namensschilder erfolgt durch die Nutzungsberechtigten. Es ist untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

Das Ablegen von Grabschmuck oder anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Hierfür steht ein Gedenkstein nahe der Friedhofskapelle für die Angehörigen zur Verfügung.

(5) Anonyme Grabstätten sind Grabstätten für Feuerbestattungen die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Anonym heißt in diesem Fall, dass keinerlei Kennzeichnung des Grabes erfolgen darf (kein Gedenkstein, keine Namensplatte und keinerlei Blumenschmuck).

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

VI. Grabmale, Einfriedungen und sonstige Grabausstattungen

§ 19 Gestaltung der Grabstätten

(1) Auf den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplätzen für das Grabfeld festgesetzten, über die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für die gesamten Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

(1) Auf den Grabstätten sind Grabmale zu errichten. Es dürfen sonstige Grabausstattungen zum Gedenken an die dort Ruhenden angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.

(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.

(3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmälern möglichst seitlich, angebracht werden.

(5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(6) Auf dem Friedhof Georgenhausen/Zeilhard-neu ist jede Grabstätte – unbeschadet der in dieser Friedhofssatzung festgeschriebenen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21 Besondere Gestaltungsvorschriften

A) Friedhöfe Reinheim, Ueberau, Spachbrücken, Georgenhausen/Zeilhard-alt

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Werkstoff, Gestaltung und Bearbeitung erhöhten Anforderungen entsprechen und sich in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einordnen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,

b) aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,

c) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalem Schmuck,

d) mit Farbanstrich auf Stein,

e) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,

f) mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Die Grabmale dürfen keine Sockel haben.

b) Schriftstücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.

- c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber bei Ornamenten und Symbolen.
- (4) Stehende Grabmäler für verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr dürfen nicht höher als 1,20 m und für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nicht höher als 0,70 m sein. Das Verhältnis von Breite zu Höhe soll möglichst 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen.
- (5) Für Stelen gelten folgende Maße:
 Höhe: maximal 1,35 m, Breite maximal 0,50 m, Stärke maximal 0,40 m.
 Die Stelen dürfen seidenmatt, handwerklich geflammt und flächig spaltrau sein.
 Nicht zulässig sind weiße und weißgraue Stelen.
- (6) Zulässig sind ferner: Felsen, Findlinge, Gneise, Syenite, Fluss- und Bruchsteine, sowie Quarzite.
 Folgende Maße sind zulässig:
 Höhe: max. 1,20 m Breite: max. 0,60 m Stärke: max. 0,25 m Abschrägung: max. 0,20 m
- (7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 a) Auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche.
 b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.
- (8) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Es darf dabei jeweils nicht mehr als ein Viertel der Grabstätte abgedeckt werden.
- (9) Bei bereits vorhandenen, vollständig mit einer Grabplatte abgedeckte Grabstätten ist durch den Nutzungsberechtigten aus Sicherheitsgründen alle 2 Jahre die Erde unter der Platte aufzufüllen.
- (10) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Friedhofsverwaltung die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.
- (11) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

B) Friedhof Georgenhausen/Zeilhard-neu

- (12) Als bauliche Anlagen auf den Grabstätten sind nur Grabmale zulässig. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung nachstehenden Anforderungen erfüllen:
- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Politur ist nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 2. Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 3. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben. Dies gilt auch für Gold und Silber, mit Ausnahme der Beschriftung.
- (13) Auf Grabstätten für Erdbestattungen im Sarg sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,16 m
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m, es darf dabei nicht mehr als ein Viertel der Grabstätte abgedeckt werden
 - b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,16 m
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,45 m, Höchstlänge 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m, es darf dabei nicht mehr als ein Viertel der Grabstätte abgedeckt werden.
 - c) Auf Wahlgrabstätten
 1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:
Höhe 1,00 bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
 - bb) bei zweistelligen Gräbern sind folgende Maße zulässig:
Hochformat: Höhe 1,00 bis 1,30 m, Breite bis 1,20 m, Mindeststärke 0,18 m
Querformat: Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,18 m.
 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Grabstätten:
Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindeststärke 0,16 m;
 - bb) bei zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindeststärke 0,18 m.
Es darf dabei jeweils nicht mehr als ein Viertel der Grabstätte abgedeckt werden.

(14) Für Stelen gelten folgende Maße: Höhe max. 1,35 m, Breite max. 0,50 m, Stärke max. 0,40m. Die Stelen dürfen seidenmatt, handwerklich geflammt und flächig spaltrau sein. Nicht zugelassen sind weiße und weißgraue Stelen.

(15) Zugelassen sind ferner: Felsen, Findlinge, Gneise, Syenite, Fluss- und Bruchsteine, sowie Quarzite. Folgende Maße sind zulässig: Höhe max. 1,20 m, Breite max. 0,60 m, Stärke max. 0,25 m, Abschrägung max. 0,20 m.

(16) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale wie folgt zulässig:

- a) Auf Urnengrabstätten in Urnenwänden sind ausschließlich Wandplatten in der von der Friedhofsverwaltung festgelegten einheitlichen Form und Beschriftung zugelassen.
- b) Auf Urnengrabfeldern sind ausschließlich liegende Grabmale mit einer maximalen Größe von 0,35 x 0,35 m und einer maximalen Höhe von 0,20 m zulässig.

(17) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 11 bis 15 im Einzelfall zulassen.

§ 22 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Bestandteil eines Antrages ist die zeichnerische Darstellung der zu erstellenden Grabmalanlage mit der Angabe aller für die Anlage sicherheitsrelevanten Materialkennwerten und Abmessungen. So sind im Antrag folgende Angaben zu Bauteilen, soweit sie vorhanden sind, zu machen:

Grabdenkmal: Material, Höhe, Breite, Dicke

Verankerung: Dübeldurchmesser, Dübelmaterial, Gesamtlänge, Einbindetiefe

Abdeckplatte: Material, Länge, Breite, Dicke

Einfassung: Länge, Höhe, Dicke

Gründung: Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen, z.B. beim Streifenfundament Betongüte, Länge, Tiefe und Breite

(3) Eine Abnahmeprüfung ist für alle neu errichteten, wieder versetzten und reparierten Grabmalanlagen durchzuführen, um die Standsicherheit der Grabmalanlage nachzuweisen. Die Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen ist durch einen Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen. Wird diese Leistung vom Grabmalersteller, wie gefordert nicht erbracht, wird sie kostenpflichtig für den Nutzungsberechtigten an einen anderen Steinmetzmeister oder Sachkundigen übertragen.

(4) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

(5) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

(6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(7) Nichtzustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(8) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 23 Fundamentierung, Befestigung und Grabeinfassung

A) Allgemein (alle Friedhöfe)

(1) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“, Ausgabe August 2006 bzw. die diese ersetzenden Vorgaben.

(2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens einmal und zwar im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht, und dabei festgestellte Mängel unverzüglich

auf ihre Kosten beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

(3) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfällen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung der Berechtigten nicht erforderlich.

B) Friedhof Georgenhausen/Zeilhard-neu

(4) Die Einfassung der Gräber für Erdbestattungen im Sarg ist an der Grabvorderseite und an den Seiten der Reihengrabfelder durch den vorhandenen Plattenbelag vorgegeben. Zwischen den anzulegenden Gräbern ist eine Grabbegrenzung in Form von 5 in gleichmäßigen Abständen anzuordnenden Schrittplatten vorzunehmen. Die Schrittplatten haben in Material und Farbe den friedhofseits vorhandenen Reihengrabfeldbegrenzungen zu entsprechen. Sie müssen in den Maßen

0,30 x 0,30 m (Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr) bzw.

0,25 x 0,25 m (Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr) jeweils an der Grenze zur nächstfolgenden Grabstätte verlegt werden.

(5) Die Einfassung der Gräber für Urnenerdbestattungen sind friedhofseits durch den die Urnengrabfelder begrenzenden Plattenbelag vorgegeben. Eine darüber hinausgehende bauliche Begrenzung der einzelnen Urnengräber innerhalb des Urnengrabfeldes ist nicht zulässig.

(6) Andere als die in Absatz 4 und 5 genannten Grabeinfassungen, sowie die Errichtung von Grabhügeln sind nicht zulässig. Die Gräber sind ebenerdig zur vorhandenen Einfassung der Reihengrabfelder anzulegen.

§ 24 Entfernung der Grabmale

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten nach erfolgter schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, so ist diese berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichten und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung, Pflege sowie die Instandhaltung ist bei Reihen- /Urnenreihengrabstätten Wahl- /Urnenwahlgrabstätten und bei Muslimgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine zugelassene Friedhofsgärtnerei beauftragen.

(5) Reihen- /Urnenreihengrabstätten und Muslimgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- /Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Materialien dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik nicht verwendet werden.

(8) Blumen, Kränze und sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die von der Friedhofsverwaltung eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten und ausgewiesenen Plätzen abgelegt werden.

(9) Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nur unter Voraussetzung der Verwendung von Mitteln gestattet, die keine Grundwasserverunreinigung verursachen.

§ 26 Bepflanzung

A) Friedhöfe Reinheim, Ueberau, Spachbrücken, Georgenhausen/Zeilhard-alt

(1) Bei der Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse mit einer maximalen Höhe von 1,75 m zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Für Schäden, die durch die Bepflanzung auf einer Grabstätte an Grabmalen, Grabeinfassungen, oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Gräber oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die für die Grabstätte Verantwortlichen, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

(2) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen von Grabstätten mit Metall, Glas und ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgewächsen, Gittern und Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

B) Friedhof Georgenhausen/Zeilhard-neu

(4) Die Grabstätten sind in ihrer gesamten Fläche zu bepflanzen. Bei der Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse mit einer maximalen Höhe von 1,75 m zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Für Schäden, die durch die Bepflanzung auf einer Grabstätte an Grabmalen, Grabeinfassungen, oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Gräber oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die für die Grabstätte Verantwortlichen, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

(5) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen von Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas und ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgewächsen, Gittern, Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(6) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 4 und 5 im Einzelfall zulassen.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihen- /Urnenreihengrabstätte oder Muslimgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verantwortlichen (§22 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleiben die Aufforderungen drei Monate unbeachtet, wird die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Verantwortlichen abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahl- /Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Verantwortlichen abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei nicht ordnungsgemäßigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28 Haftung

Die Stadt Reinheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Reinheim im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen gilt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Reinheim in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung der Stadt Reinheim vom 01.12.1977 zuletzt geändert am 01.01.2005 sowie die Friedhofssatzung der Stadt Reinheim vom 07.10.1998 zuletzt geändert am 01.01.2005 außer Kraft.

Reinheim, den 25.11.2009

Der Magistrat der Stadt Reinheim
gez. Hartmann, Bürgermeister